

# **Einwohnerkontrolle und Datenschutz**



**Tagung des Verbandes der  
Gemeindebeamten des  
Kantons Solothurn, Olten  
29. Oktober 2008**

**Daniel Schmid**

**Beauftragter Information und Datenschutz des Kantons  
Solothurn**

# Inhalt



- ⌘ Allgemeines „kurze Auffrischung“
- ⌘ Teilrevision Informations- und Datenschutzgesetz (Anpassung an Schengen/Dublin): Auswirkungen auf die Einwohnerkontrolle?
- ⌘ Einzelfragen

# Allgemeines „kurze Auffrischung“ (1)

- ⌘ Mitarbeitende der Einwohnerkontrolle unterstehen dem Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)
- ⌘ Allgemeine datenschutzrechtliche Grundsätze:
  - ↗ Rechtsgrundlage
  - ↗ Zweckbindung
  - ↗ Verhältnismässigkeit

# Allgemeines „kurze Auffrischung“ (2)

- ☒ Richtigkeit / Aktualität
- ☒ Transparenz
- ☒ Datensicherheit
- ☒ Rechte betroffener Personen
  - ☒ Auskunfts- und Einsichtsrecht
  - ☒ Recht, die Berichtigung, Vernichtung oder Sperrung von (besonders schützenswerten) Personendaten oder die Unterlassung widerrechtlichen Datenbearbeitens zu verlangen

# Allgemeines „kurze Auffrischung“ (3)

## ⌘ § 22 Informations- und Datenschutzgesetz:

*Die Einwohnerkontrolle erteilt Privaten Auskunft über Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort und Staatsangehörigkeit, Adresse, Zuzugs- und Wegzugsort sowie Datum von Zu- und Wegzug einzelner Personen. Der Zivilstand wird bekannt gegeben, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird.*

*Systematisch geordnet dürfen diese Daten nur bekannt gegeben werden, wenn sie ausschliesslich zu schützenswerten ideellen Zwecken verwendet werden.*

# Teilrevision Informations- und Datenschutzgesetz



- ⌘ Inkrafttreten am 1. November 2008
- ⌘ Keine Auswirkungen auf die Einwohnerkontrolle!
- ⌘ Völlige Unabhängigkeit des Beauftragten für Information und Datenschutz

# Einzelfragen (1)



⌘ *Handbuch Einwohnerkontrolle, Kapitel 9  
Auskünfte / Datenschutz = strenger als  
InfoDG?*

↗ Praxis (Hilfe, kein Gesetz): Alle Auskünfte, ausser reinen Adressangaben mit Vorteil nur auf schriftliches Gesuch mit Interessen-nachweis erteilen (ist einfach und schafft Rechtssicherheit)

# Einzelfragen (2)

☒ *Frau kennengelernt und Adresse vergessen?*

Keine Auskunft geben, allenfalls Adresse des Mannes aufnehmen und an Frau weiterleiten.

☒ *Auskünfte der Krankenkasse an die Einwohnerkontrolle?*

☒ *Ja, aber nur soweit nötig, z.B.*

☒ Prämienrechnung von Post mit Vermerk „verzogen“ retourniert

☒ Versicherungspflicht (§ 65 kant. Sozialgesetz)

☒ Kostenübernahme durch Sozialamt? - Weiterleiten an Sozialamt

# Einzelfragen (3)



## ⌘ Weiterleiten des Stimmregisters an anfragende Ortspartei?

↗ Ja, Partei verfolgt einen ideellen Zweck,  
Weitergabe der Adressdaten ausschliesslich  
zum ideellen Zweck aus dem Stimmregister  
ist zulässig, z.B. Klebeetiketten (§ 11 des  
Gesetzes über die politischen Rechte, GpR)

# Einzelfragen (4)

⌘ *Datenaustausch mit dem Bund via SEDEX?*

- ☒ Datenübermittlung nur zu den gesetzlich erlaubten Zwecken (Registerharmonisierungsgesetz, kant. Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register):
  - ☒ Statistik an das Bundesamt für Statistik
  - ☒ Zu- und Wegzüge zwischen den Einwohnerregistern
  - ☒ Technisch: Anschlussadapter, zertifizierte Registersoftware, Spezifikationen

# Einzelfragen (5)

⌘ 100-jährige Grossmutter verstorben,  
Beisetzung in 2 Tagen, Name des Enkels  
bekannt. Telefonische Bekanntgabe der  
Adresse des Enkels?

- ☒ Ja, sofern Enkel identifiziert.
- ☒ Falls Sperr-Recht des Enkels:
  - ☒ Telefonnummer der anrufenden Person dem  
Enkel mitteilen, oder
  - ☒ Einwilligung beim Enkel für Adressbekanntgabe  
eинholen.

# Einzelfragen (6)

⌘ Hr. B. = Wohnsitz in Wien, sucht seinen Bruder Johann, Geburtsdatum bekannt. Identifikation aber nicht zweifelsfrei möglich, da der Vorname und gemäss Geburtsschein der Elternname nicht übereinstimmen. Auskunft?

☒ Nein, weil keine zweifelsfreie Identifikation des Bruders möglich ist. Allenfalls beim „Bruder“ nachfragen + Telefonnummer von Hrn. B. für Kontaktaufnahme weiter geben.

# Einzelfragen (7)

⌘ Bestätigung der Personalien für erbrechtliche Zwecke: Gefragt wird nach dem Zivilstand, sowie ob die erwähnte Person bevormundet oder verbeiständet ist.

- ─ Wer stellt die Anfrage?
- ─ Behörde ➔ Amtsschreiberei ➔ Amtshilfe  
(§ 11 Verwaltungsrechtspflegegesetz,  
§§ 15 Abs. 1 Bst. b und 21 Abs. 1 InfoDG,  
§ 18 Notariatsverordnung)

# Einzelfragen (8)

- ↗ Privater, freiberuflicher Notar ➔ § 18  
Notariatsverordnung + Schweigepflicht
- ↗ Sonstige Private? Ja, wenn erbrechtliche  
Bescheinigungen vorgelegt werden können
- ↗ Frage betreffend Bevormundung oder  
Beistandschaft zuständigkeitsshalber an die  
Vormundschaftsbehörde zur Beantwortung  
weiterleiten

# Einzelfragen (9)

- ⌘ Ein Vormund eines Kindes (Wohnsitz = Hägendorf mit Aufenthalt bei Pflegefamilie in Altstätten) fragt nach der leiblichen Mutter. Kind wird volljährig, möchte mit Mutter Kontakt aufnehmen.
- ✉ Gesuch zuständigkeitsshalber an Vormundschaftsbehörde weiterleiten. Diese entscheidet auf Grund einer Interessenabwägung.

# Einzelfragen (10)

⌘ Dürfen der anfragenden Polizei Angaben über den Beruf und eventuell den Arbeitgeber der betroffenen Person bekannt gegeben werden?

☒ Ja, diese Daten müssen als Grunddaten im polizeilichen Informationssystem ABI regelmässig erfasst werden (§ 19 Abs. 1 Bst. e und j der kant. Verordnung über die polizeiliche Datenerhebung, -bearbeitung und -speicherung, PolDaVO).

# Einzelfragen (11)



⌘ *Dürfen der Zivilstand und der Name des Ehegatten den anfragenden Ausgleichskassen bekannt gegeben werden?*

Ja ⚡ Amtshilfe gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

# Einzelfragen (12)

⌘ *Darf der Aufenthalt einer Person, welche sich vorübergehend im Gefängnis oder in einer therapeutischen Gemeinschaft befindet, an Drittpersonen weiter gegeben werden?*

- ☒ Grundsätzlich nein, weil kein Wohnsitz begründet wird (Art. 26 ZGB), ausser die betroffene Person willigt ausdrücklich ein.
- ☒ Beispiel: Geldforderungen sind am Wohnsitz des Gläubigers zum Zeitpunkt der Erfüllung zu zahlen.

# Einzelfragen (13)

⌘ Vereine, z.B. Schweizer Alpen-Club, fragen nach Club-Mitgliedern, welche Unterlagen von der Post mit dem Vermerk „verstorben“ zurück erhalten. Darf dem Verein das Todesdatum bekannt gegeben werden?

↗ Ja, sofern der Verein die Mitgliedschaft verifizieren kann und nächste Angehörige (falls bekannt) keine Einwände haben (§ 22 Abs. 1 InfoDG, Art. 57 Abs. 2 Bst. b eidg. Zivilstandsverordnung, § 16 kant. Verordnung über den Zivilstandsdienst).

# Einzelfragen (14)

⌘ Eidg. Finanzverwaltung (zentrale Inkassostelle) verlangt amtshilfweise folgende Daten: Telefon/Handy-Nummer, Beruf, Adresse/Telefonnummer des Arbeitgebers, Zivilstand, Name/Vorname des Ehepartners

☒ Nein, zur Einleitung eines Betreibungsverfahrens oder einer zivilrechtlichen Klage sind diese Daten nicht nötig. Deren Weitergabe ist unzweckmässig, unverhältnismässig und es fehlt eine Rechtsgrundlage.

# Einzelfragen (15)

⌘ Spitäler fragen nach Angehörigen, wenn die angefragte Person nicht ansprechbar ist.

☒ Ja, Auskunft ist zulässig.

☒ § 33 Abs. 2 Bst. a kant. Gesundheitsgesetz geht vom vermuteten Einverständnis der betroffenen Person aus und dies ist auch in dem Interesse.

☒ Öffentliches Spital ↳ Amtshilfe, § 11 Verwaltungsrechtspflegegesetz + kant. Gesundheitsgesetz

☒ Privates Spital ↳ Rechtfertigungsgrund, kant. Gesundheitsgesetz, Art. 13 Abs. 2 eidg. Datenschutzgesetz

# Einzelfragen (16)

⌘ *Adressanfrage bezüglich einer Person mit „Adresssperrre“. Vorgehen?*

- ▢ Prüfen, ob eine Adressbekanntgabe trotz „Sperre“ zulässig ist (§ 27 Abs. 3 InfoDG)
- ▢ Falls nein, mitteilen, dass die Adresse wegen der „Adresssperrre“ nicht bekannt gegeben wird
  - ☒ Ob die betroffene Person noch in der Gemeinde wohnt oder nicht, wird damit weder bestätigt noch verneint.

# Einzelfragen (17)

⌘ Weitergabe der Telefonnummer, wenn diese nicht im Telefonverzeichnis der Swisscom angeführt ist?

- ▢ Private: Nein, weil die Telefonnummer für die Zwecke der Einwohnkontrolle benötigt und verwendet wird (allfällige Rückfragen)
- ▢ Behörden: Ja ➡ Amtshilfe, soweit diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe benötigt wird.

# Einzelfragen (18)

⌘ *Weshalb unterliegen gewisse Informationen unter Amtsstellen dem Datenschutz und wo steht das (Datenschutz erschwere Bearbeitung in Spezialfällen, Schweigepflicht)?*

- ▢ Bundes- und kantonalgesetzliche Schweigepflichten, z.B.
  - ☒ Sozialversicherungsgeheimnis, § 33 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
  - ☒ Sozialgeheimnis, § 19 kant. Sozialgesetz
  - ☒ Untersuchungsgeheimnis, § 30 kant. Strafprozessordnung
  - ☒ Steuergeheimnis, § 128 kant. Steuergesetz

# Einzelfragen (19)

- ↗ Amtsgeheimnis „alles was nicht öffentlich zugänglich ist (Öffentlichkeitsprinzip)“
- ↗ Ausnahmen
  - ☒ Gesetz, z.B. Steuerverordnung Nr. 7
  - ☒ Amts- und Rechtshilfe, § 11 kant. Verwaltungsrechtspflegegesetz, § 15 Abs. 1 und 2 Bst. b InfoDG
  - ☒ InfoDG: (Ausdrückliche) Einwilligung der betroffenen Person, § 15 Abs. 1 und 2 Bst. d
- ↗ Selbstschutz „was ich nicht weiss, macht mich nicht heiss“ + Vertrauen in Behörde

# Einzelfragen (20)



⌘ Anzahl Reklamationen, Anzeigen?

Regelmässige Meldung von Listen durch  
Gemeinden? Übertriebener Datenschutz?

Informations- und Datenschutzreglemente?

☒ Anzahl Beratungen von Gemeinden: 65 - 83  
jährlich (2003 - 2007)

☒ Pflicht zur Meldung besteht nur für neue  
Datensammlungen (Register), § 16 Abs. 2 und 3  
Informations- und Datenschutzverordnung, InfoDV

# Einzelfragen (21)



- ☒ Nein, Alternative wäre „kein Datenschutz“ mit den Folgen, ich lese über Sie jederzeit im Internet, was sie wo gemacht haben, dass sie eine Busse wegen zu schnellem Fahren erhalten haben, wie und wo Sie sich bewegen, etc. (totale Überwachung) - deshalb einen effektiven Datenschutz braucht es mehr denn je!
- ☒ Es wird empfohlen Informations- und Datenschutzreglemente zu erlassen (Gemeindeautonomie)

# Einzelfragen (22)



- ⌘ Ein Sohn, eine Tochter suchen die leiblichen Eltern und fragen schriftlich um die Adressbekanntgabe an. Umgekehrter Fall.
- ↗ Gesuch zuständigkeitsshalber an die Vormundschaftsbehörde weiterleiten.

# Einzelfragen (23)



- ⌘ Vermieter will die Adresse seines Ex-Mieters, der klanglos mit Mietschulden „verschwunden“ ist. Auskunft an Vermieter?
- ☒ Adresse ja, falls diese bekannt ist, Ausnahme eines allfälligen Sperr-Rechtes gegeben, § 27 Abs. 3 Bst. c InfoDG
- ☒ Auftrag der Polizei im Gange? Nein, an zuständige Polizei verweisen.

# Einzelfragen (24)



- ☒ *Telefonnummer?* Nein, weil für ausstehende Geldforderungen der Betreibungsweg offen steht.
- ☒ *Übernahme der Mietrückstände durch Soziale Dienste?* Vermieter zuständigkeitsshalber an soziale Dienste verweisen.

# Fragen?



Wenden Sie sich bitte an Ihren kantonalen  
Beauftragten für Information und Datenschutz

Daniel Schmid

Rathaus / Barfüssergasse 24

4509 Solothurn

Tel. 032/627.26.82

E-Mail [daniel.schmid@sk.so.ch](mailto:daniel.schmid@sk.so.ch)

Fax 032/627.29.94

[www.datenschutz.so.ch](http://www.datenschutz.so.ch)